

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Beschlussauszug

Sitzung des Stadtbezirksrates im Stadtbezirk 212 vom 06.03.2025

Anlass: Sitzung

Zeit: 19:00 - 21:12

Raum, Ort: Bürgerhaus Mascherode, Salzdahlumer Straße 312, 38126 Braunschweig

Ö 5	Auslegung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP), Teilprogramm Windenergie Stellungnahme der Stadt Braunschweig	25-25140
------------	---	-----------------

Beschlussart: ungeändert beschlossen

Die Verwaltung, vertreten von Herrn Dirks vom Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation sowie Herrn Schulze vom Fachbereich Umwelt, erläutert die Vorlage. Insbesondere die Vorgaben des Regionalverbandes auf Grundlage der Gesetzgebung und der Ablauf möglicher Genehmigungsverfahren werden dargelegt. Umweltbelange und Standortauswahlverfahren zur Windenergie werden kritisch diskutiert.

Die im Vorfeld von Herrn Bezirksbürgermeister Kühn eingereichten Fragen können in der Mehrheit nicht beantwortet werden, weil die Beteiligung des Regionalverbandes erforderlich ist. Eine Beantwortung soll im Nachgang erfolgen. Der Fragenkatalog ist als Anlage zum Protokoll beigelegt.

Im Anschluss unterbricht Herr Bezirksbürgermeister Kühn die Sitzung für eine Einwohnerfragestunde zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss (Anhörung gem. § 94 Abs. 1 NKomVG):

Die beigefügte Stellungnahme wird dem Regionalverband Großraum Braunschweig (RGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Auslegung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP), Teilprogramm Windenergie übermittelt.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7 Dagegen: 1 Enthaltungen: 4

Anlage 1 250304_StBezR212_RROP-Wind_T_06.03.25_61.3



StBezR 212 – Südstadt-Rautheim-Mascherode

**Ö 5 - Auslegung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP),
Teilprogramm Windenergie | Stellungnahme der Stadt Braunschweig**

06.03.2025

StBezR 212 am 06.03.2025 – TOP Ö 5

- 1. Auslegung des RROP-
Teilprogramms Windenergie**
- 2. Zukünftiges Vorgehen auf der
kommunalen Planungsebene**
- 3. Mögliche finanzielle Vorteile
(NWindPVBetG)**
- 4. Stellungnahme der
Stadt Braunschweig**



Quelle: de.freepik.com / lizenzfreie Bilder 2025

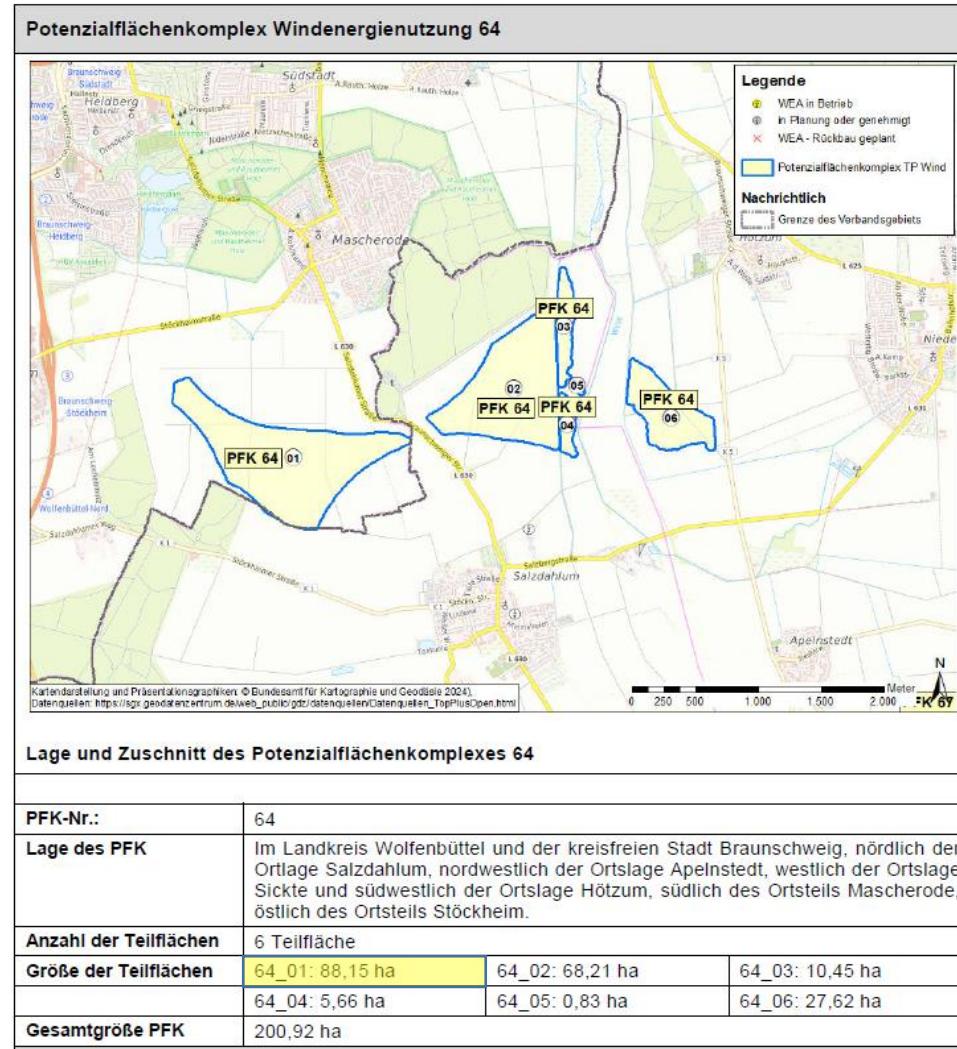
1. Auslegung des RROP-Teilprogramms Windenergie



- Der Regionalverband Großraum Braunschweig (RGB) ist **verpflichtet**, die Flächenziele für Windenergie gemäß Anlage 1 zu § 2 NWindG zu erreichen.
→ 2,46% bis 2027; 3,18% bis 2032.
- Der Beginn der Auslegung des RROP-Teilprogramms Windenergie erfolgte am 12.02.2025.
- Die Stadt Braunschweig kann im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 Abs. 2 ROG hierzu **Stellung** nehmen.
- Im Stadtgebiet wurde **ein neues Vorranggebiet (VR)** für Windenergienutzung, südlich von Mascherode, ausgewiesen.



1. Auslegung des RROP-Teilprogramms Windenergie



Standortauswahlverfahren

Detaillierte Umweltprüfung und Mindestabstand von 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung als Hauptkriterien. Möglichkeit der Ausweisung größerer Potenzialflächenkomplexe zur Vermeidung von Zersplitterung auch wichtig.

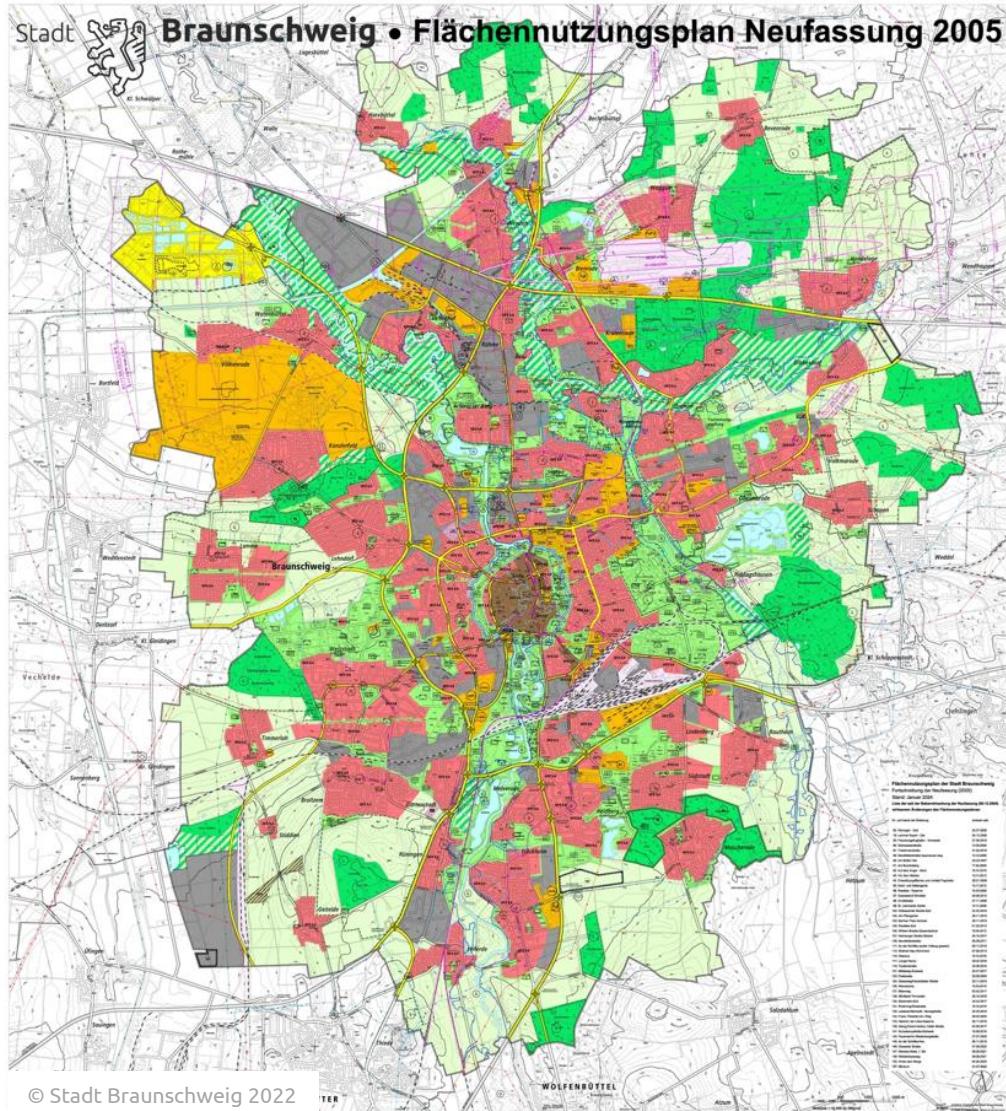
Rotor-Out-Regelung

Mit der Rotor-Out-Regelung dürfen Windenergieanlagen (WEA) mit ihren Rotorblättern über das festgelegte VR hinausragen. Der Mastfuß muss jedoch innerhalb des VR liegen.

Superprivilegierung

Sollten die Flächenziele nicht erreicht werden, wird eine Superprivilegierung gemäß § 249 Abs. 7 BauGB eintreten.

2. Zukünftiges Vorgehen auf der kommunalen Planungsebene



- Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung für die Stadt Braunschweig verbindlich. Dies bedeutet, dass für diese Flächen keine anderen Nutzungen auf der kommunalen Planungsebene festgesetzt werden dürfen, die diesen Zielen entgegenstehen.
 - Die Stadt Braunschweig wird nach Rechtskraft des RROP-Teilprogramms das neue VR im Flächennutzungsplan konkritisieren.
 - Eine ausführliche Gesamtprüfung und Feinplanung aller abwägungsrelevanten Belange kann ggf. zu einer geringfügigen Anpassung der VR-Kulisse führen.

3. Potenzielle finanzielle Vorteile (NWindPVBetG)

- Die Anlagenbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, für ihre WEA eine Akzeptanzabgabe [vgl. § 4 NWindPVBetG] sowie eine weitere finanzielle Beteiligung [vgl. § 6 NWindPVBetG] zu leisten.
 - *Akzeptanzabgabe: jährlich* 0,2 Cent pro erzeugter 1 kWh (2 € pro 1 MWh)
 - *Weitere finanzielle Beteiligung: einmalig* innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme 0,1 Cent pro erzeugter 1 kWh (1 € pro 1 MWh).
- Gemäß § 5 NWindPVBetG ist die **Akzeptanzabgabe zu 50%** in den von WEA betroffenen **Stadtbezirken** zu belassen. Die weitere finanzielle Beteiligung kann der Kommune oder den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern angeboten werden.
- Schätzung: 7 moderne WEA
 - 7 x 15 GWh = 105 GWh
 - 105 GWh = 105.000 MWh
 - Akzeptanzabgabe: $2 \text{ €} \times 105.000 = \underline{\text{210.000 € p.a.}}$ / 50% Stadt; **50% Stadtbezirk**
 - Weitere finanzielle Beteiligung: $1 \text{ €} \times 105.000 = \underline{\text{105.000 € einmalig}}$

Die Mittel sind **ausschließlich** für Maßnahmen zur Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz von WEA zu verwenden.

4. Stellungnahme der Stadt Braunschweig



Quelle: de.freepik.com / lizenzfreie Icons 2025

- Die vom RGB durchgeführte Umweltprüfung wurde als umfangreich bewertet.
- Die artenschutzrechtlichen Belange werden auf der kommunalen Ebene im Rahmen der Konkretisierung bestmöglich gelöst.
- Die Ausweisung eines neuen VR trägt wesentlich zum Ziel der Treibhausgasneutralität des Integrierten Klimaschutzkonzeptes bei.

Die Stadt Braunschweig steht der Festlegung eines neuen VR für Windenergienutzung im Stadtgebiet positiv gegenüber.



Vielen Dank!